

## SERVICE

# Vorsorge für Unternehmer

Was passiert, wenn ein Unternehmer ausfällt: durch Krankheit, Unfall oder Tod? Experten raten, welche Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind.

10.40 Uhr, 26. Juli 2016



Unfall, Krankheit und Tod erfordern besondere Maßnahmen © (c) Jamrooferpix - Fotolia

Klein- und mittelständische Unternehmer bilden das Rückgrat der heimischen Wirtschaft – sie sind Innovatoren und wichtige Arbeitgeber. Doch was passiert, wenn ein Unternehmer ausfällt – sei es, weil er durch Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, seinen Betrieb zu führen, sei es, weil er plötzlich aus dem Leben scheidet. Der Grazer Notar **Martin Lux** und der Steuerberater **Martin Binder** wissen, welche Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind, um den Unternehmer, seine Familie und den Betrieb auf Unvorhergesehenes vorzubereiten. „Im Rahmen einer umfassenden Unternehmensvorsorge sollte man sowohl den Fall der Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit, als auch den Fall des eigenen Todes bedenken“, sagt der Grazer Notar Martin Lux. Steuerberater Martin Binder von der Kanzlei Binder, Grosseck & Partner verweist auf steuerrechtliche Vorgaben: „Im Falle eines Todes gehen grundsätzlich alle einkommenssteuerrechtlichen Rechte und Pflichten auf den Erben über. Bei einem Einzelunternehmen heißt das, dass der Erbe für eine

eventuell noch offene Einkommenssteuerzahlung verantwortlich ist.“ Um hier keine Frist zu versäumen, empfiehlt sich das Konsultieren eines Steuerberaters.

## Was man im Vorfeld tun kann

**Vorsorgevollmacht erstellen:** Durch rechtzeitige Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann gewährleistet werden, dass im Falle der Handlungsunfähigkeit des Unternehmers das Unternehmen in seinem Sinne weitergeführt wird und durch Errichtung eines Testamentes können die unternehmensrelevanten Nachlassbestandteile Erben zugewiesen werden, die den Betrieb in die Zukunft führen sollen. Mit einer Vorsorgevollmacht erteilt der Unternehmer bei voller Handlungsfähigkeit einer oder mehreren Vertrauenspersonen Vertretungsmacht für den Fall, dass er seine Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit verliert. Im privaten Kreis umfasst eine Vorsorgevollmacht klassischerweise Punkte wie „Erledigung von Bank- und Behördenwegen“ oder „Zustimmung zu medizinischen Heilbehandlungen“. Im unternehmerischen Bereich ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht im Hinblick auf unternehmerische Entscheidungen, wie etwa Einsichtsmöglichkeiten in die Buchhaltung und den Abschluss von Lieferverträgen sinnvoll.

**Klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag:** Bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ist es wichtig, dass im Gesellschaftsvertrag klare Regelungen für den Todesfall eines/ des Gesellschafters getroffen sind. Auch sollte klar definiert sein, wie der Verkaufspreis für den Gesellschaftsanteil (sollten die Erben einen Verkauf anstreben) zu berechnen ist. Es gibt unzählige verschiedene Methoden für Unternehmensbewertungen. Um Streitigkeiten zu vermeiden sollte daher das genaue Bewertungsverfahren definiert werden.

**Gedanken über die Nachfolge machen:** Entscheidend ist der Fortbestand des gesunden Unternehmens. Unternehmer sollten sich daher überlegen, welcher Erbe für die Fortführung des Betriebs geeignet erscheint. Zusätzlich ist auch das Pflichtteilsrecht zu bedenken, denn nahe Angehörige wie Kinder, Ehegatten und eingetragene Partner haben einen Geld-Pflichtteilsanspruch.

**Notfallordner anlegen:** Man sollte als Unternehmer einen Ordner anlegen, in dem alle wichtigen Verträge sowie Unterlagen zu den vorhandenen Konten bzw. zum Wertpapierportfolio, Zugangsdaten für Konten in sozialen Medien, bestehende Mailadressen etc. verfügbar sind. Für die Erben ist eine solche Zusammenstellung in der sehr schwierigen Zeit nach dem Tod eine wesentliche Erleichterung.

## Rechtslage nach Autounfall oder Schlaganfall

Mit einer Vorsorgevollmacht kann ein Unternehmer festlegen, wer im Falle seiner Handlungsunfähigkeit die Geschäfte weiterführt. Der

Vorsorgebevollmächtigte sollte als Vertrauensperson des Unternehmers über das nötige Knowhow verfügen und sich im Betrieb gut auskennen, denn so ist gewährleistet, dass das Unternehmen einen plötzlichen Ausfall des Unternehmers gut übersteht. Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und verfügt das Unternehmen über keine anderen leistungsfähigen Personen, müsste vom Gericht ein Sachwalter bestellt werden, der die Geschäfte weiterführt.

## **Erbrecht**

Das österreichische Erbrecht sieht keine besonderen Regelungen für den Ablebensfall eines Unternehmers vor. In Ermangelung eines Testamentes gelangt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Es erben in erster Linie die Kinder und der Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Unternehmers. Nur wenn keine Kinder vorhanden sind, erben auch die Eltern. Ab 2017 kommt in ganz seltenen Fällen Lebensgefährten ein Erbrecht zu, dies allerdings nur dann, wenn das Vermögen ansonsten mangels sonstiger, auch entfernt verwandter gesetzlicher Erben dem Staat zufallen würde. „Rechtsicherheit besteht hier nicht. Zur Absicherung des Lebensgefährten sollte jedenfalls ein Testament errichtet werden“, rät Lux.

## **Steuerreform**

„Wenn Liegenschaften zu einem Gesellschaftsvermögen gehören und diese im Zuge der Verlassenschaft einer natürlichen Person zugeteilt werden, fallen hohe Grunderwerbssteuern an. Bei der Verlassenschaftsabhandlung empfiehlt es sich daher, auch steueroptimierende Gesichtspunkte zu berücksichtigen“, erläutert Binder.